

Tierschutzverein Seligenstadt und Umgebung e.V.

Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes anerkannt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig
Postanschrift : Friedrich-Ebert-Str. 29, 63500 Seligenstadt, Tel. 06182 / 26626
www.tsvseligenstadt.de, Spendenkonto IBAN DE39 5065 2124 0007 1021 48, BIC: HELADEF1SLS



Allgemeine Vertragsbedingungen zu Schutzverträgen

Die bei der Übernahme des Tieres entrichtete Gebühr ist kein Kaufpreis. Sie dient der Förderung der praktischen Tierschutzarbeit und kann mit Ausnahme des Falles der Ziffer i.) nicht erstattet werden. Der Übernehmer ist mit Übernahme des Tieres nebst Eigentümer auch Halter im Sinne von §833 BGB.

Im Interesse des Tieres erklärt sich der Übernehmer mit folgenden Vereinbarungen einverstanden:

- a.) Das Tier ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und ggf. der Tierschutz-Hundeverordnung in den jeweils gültigen Fassungen insbesondere in ordnungsgemäßer Pflege und artgerechter Unterkunft so zu halten, daß es keinen Schaden nehmen kann. Insbesondere darf es nicht - auch nicht vorübergehend - im Freien angebunden (Kettenhaltung), im Zwinger oder ausschließlich im Freien gehalten werden, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart, Mißhandlung und Quälerei ist zu unterlassen, solche durch andere nicht zu dulden sowie das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen, zur Verfügung zu stellen.
- b.) **Das Tier darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des TSV an andere weitergegeben werden.**
- c.) Das Tier darf nicht zur Zucht verwendet werden. Sollte entgegen dieser Vereinbarung dennoch Nachwuchs geboren werden, so geht dieser in das Eigentum des TSV über und darf nicht ohne dessen Einverständnis an Dritte abgegeben werden.
- d.) Betrifft nur Katzen: Das Tier ist zu kastrieren und dabei zu **tätowieren**, auch wenn es sich um reine Wohnungskatzen handelt. Die Tätowierung ist bei einem überregionalen Haustierzentralregister (z.B. Tasso oder Dt. Haustierzentralregister) zu melden.
- e.) Eine notwendige Tötung des Tieres gemäß § 4 Tierschutzgesetz ist nur von einem Tierarzt vorzunehmen. Mit Ausnahme von Unfall und plötzlich eingetretener, unheilbarer und mit Leiden des Tieres verbundener Krankheit ist während 6 Monaten nach der Vermittlung die Zustimmung des TSV vor der Tötung einzuholen. Von der Tötung ist unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung sowie von jedem anderen Ableben des Tieres dem TSV darüber hinaus unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- f.) Ein Abhandenkommen des Tieres ist unverzüglich dem TSV, der örtlich zuständigen Polizeidienststelle / Ordnungsamt, dem örtlich zuständigen Tierheim / Tierschutzverein und dem Haustierregister zu melden.
- g.) Bei einem Wohnungswechsel ist die neue Anschrift dem TSV und dem Haustierzentralregister unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- h.) Ein Mitglied des TSV darf einen oder mehrere unangemeldete Besuche zur Information über das Befinden des ehemaligen Schützlings durchführen und das Tier in seiner gewohnten Umgebung begutachten. Ebenso ist eine Kontrolle des Impfausweises zu gestatten und ein Nachweis der Kastration vorzulegen, falls diese ein Vertragsbestandteil ist.
- i.) Bei Fundtieren verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier nach vorheriger Absprache mit dem TSV gegen Vergütung aller bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen herauszugeben, wenn der ursprüngliche Eigentümer sich innerhalb von sechs Monaten meldet und die Herausgabe verlangt (§§ 970, 973 BGB).

Kann oder will der Halter seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht mehr einhalten, hat er mit dem TSV in Kontakt zu treten, damit gemeinsam eine Problemlösung gefunden werden kann.

Im Falle einer schuldhaften und erheblichen Verletzung diesen Vertrages zahlt der Halter eine Vertragsstrafe von bis zu 500.- € an den TSV. Auf Aufforderung des TSV ist das Tier ohne Forderung von Aufwendungen an den TSV zurückzugeben. Der TSV behält sich unabhängig davon weitere rechtliche Schritte vor.

Das übernommene Tier wurde während seiner Betreuungszeit beim TSV artgerecht gehalten und, sofern möglich, tierärztlich untersucht und behandelt. Die Übereignung erfolgt wie besehen, auf erkennbare Auffälligkeiten wurde hingewiesen. Der TSV übernimmt im Übrigen keine Gewähr für Mängel charakterlicher oder gesundheitlicher Art.

Der Übernehmer wurde darauf hingewiesen, daß nach Abgabe des Tieres durch den TSV keine Haftpflicht seitens des TSV mehr besteht. Der Abschluß einer eigenen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der Übernehmer erhält ein durch ein Vorstandsmitglied des TSV abgezeichnetes Exemplar dieses Vertrages mit der laufenden Schutzvertrags-Nr.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zu Schutzverträgen habe ich gelesen und erkenne sie in allen Einzelheiten an

Ort / Datum : _____ zugehörigen Schutzvertrag erhalten ¹

TSV Seligenstadt u. U. e. V.
Vermittler

TSV Seligenstadt u. U. e. V.
Vertreter des Vorstands

Übernehmer